

teilung Innere Angelegenheiten des Rates der Kreises an die zuständige Kreisdienststelle des MfS über das provokative, mit Drohungen verbundene Auftreten eines Bürgers bei der vorgenommenen Mitteilung über die Ablehnung eines rechtswidrigen Übersiedlungsversuchens in die BRD komplikationslos als eine "Anzeige und Mitteilung" gemäß § 92, Ziff. 3 StPO in das Strafverfahren eingeführt werden.

Beweismittel, die nicht auf dem in der StPO vorgeschriebenen Weg im Strafverfahren erlangt oder in das Strafverfahren eingeführt worden sind, dürfen für die Beweisführung im Strafverfahren nicht verwendet werden.

Damit sind an die Beweisführung im Operativen Vorgang sowie bei anderen politisch-operativen Materialien konkrete Anforderungen gestellt. Vor allem ist folgenkritisches Denken erforderlich, um die spätere Verwendung von im operativen Stadium festgestellten Beweismitteln in einem Strafverfahren zu gewährleisten. Beispielsweise sollte angestrebt werden, ein für ein späteres Strafverfahren benötigtes Beweismittel auf offiziellem Wege zu sichern bzw. - wenn dies wegen der Gewährleistung der Konspiration nicht möglich ist - in der operativen Arbeit Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine spätere Sicherung durch das Untersuchungsorgan entsprechend den strafprozessualen Vorschriften erfolgen kann. Es dürfen nicht leichtfertig und unüberlegt inoffizielle Arbeitsmethoden zur Erlangung wichtiger Beweismittel eingesetzt werden, wenn bei genauer Prüfung der Sachlage auch andere Möglichkeiten bestehen. Der Schaden für die Beweisführung im Strafverfahren ist nicht reparabel, wenn beispielsweise bei einer konspirativen Hausdurchsuchung wichtige Beweisgegenstände entnommen werden, eine wichtige Postsendung trotz bestehender Offizialisierungsmöglichkeiten nur inoffiziell gesichert wird usw.

- c) Die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zu erfolgen.

In der strafverfahrensrechtlichen Literatur wird diese im § 23 (1) StPO enthaltene gesetzliche Forderung an die Be-